

TOP 2

öffentlich

Aufstellung eines Teilregionalplans zur Bereitstellung von 2 % der Planungsregionsfläche für die Windenergienutzung gemäß § 4a SächsLPIG i. V. mit § 3 WindBG

- ✓ Eckpunkte des künftigen Planverfahrens
- ✓ Beschlussvorlage VV 01/2023 - Aufstellungsbeschluss



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsgeschäftsstelle

Radebeul, 22.05.2023
Bearbeiter: Fr. Dr. Russig / Hr. Lütz
Telefon: 0351-40404-700; -710
E-Mail: heidemarie.russig@rpv-oeoe.de
michael.luetz@rpv-oeoe.de

60. Sitzung der Verbandsversammlung
am 14.06.2023
TOP 2

Aufstellung eines Teilregionalplans zur Bereitstellung von 2 % der Planungsregionsfläche für die Windenergienutzung gemäß § 4a SächsLPIG i. V. mit § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) – Eckpunkte für das anstehende Planverfahren

Anlage: Zeitplanung für das Verfahren

1. Anlass/Rechtsgrundlagen

Mit dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20.07.2022 zum beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land werden mit § 3 Absatz 1 den Ländern durch den Bund verbindliche Flächenziele (sg. Flächenbeitragswerte) zur planerischen Sicherung vorgegeben. Für Sachsen betragen diese bis zum 31.12.2027 → 1,3 % und bis zum 31.12.2032 → 2 % der Landesfläche. Die Länder wurden gleichzeitig aufgefordert, für die Umsetzung der entsprechenden Vorgaben bis zum 31.05.2024 die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und im Hinblick auf Zuständigkeit sowie im Falle einer Delegation der Aufgabe auf die regionale oder kommunale Ebene, eine Aufteilung des jeweiligen Flächenziels auf die zuständigen Planungsträger vorzunehmen. Die landesrechtliche Umsetzung dieser bundesgesetzlichen Regelung wurde in Sachsen bereits mit einer Änderung des Landesplanungsgesetzes im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes zum Doppelhaushalt 2023/2024 im Dezember 2022 realisiert¹. Sie ist am 01.03.2023 in Kraft getreten. **Danach sind alle vier in Sachsen existierenden Regionalen Planungsverbände (RPV) verpflichtet, bereits bis Ende 2027 jeweils auf 2 % der Fläche ihrer Planungsregion Flächen zur Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in einem wirksamen Plan festzulegen.**

2. Ziel und Inhalt des neuen Teilregionalplans

Zur Erfüllung der unter Pkt. 1 genannten Aufgabe ist ein neuer Teilregionalplan aufzustellen. Dabei sind anstelle der bisher gültigen Vorrang- und Eignungsgebiete mit einem Umfang von insgesamt rd. 600 ha nunmehr Vorranggebiete festzusetzen, die insgesamt eine Fläche von rd. 6.900 ha einnehmen werden.

Neben der Windenergie ist die Nutzung der Solarenergie in der Bundesrepublik und in Sachsen das zweite große Standbein der Energiewende hinsichtlich der Stromerzeugung aus er-

¹ Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)

erneuerbaren Energien. Dabei ist, resultierend aus einer Reihe von gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zur Förderung und von Erleichterungen zur Errichtung entsprechender Anlagen, auch in der Planungsregion ein deutlicher Anstieg von Begehrlichkeiten zum Bau von Solaranlagen nicht nur auf und an baulichen Anlagen, sondern ebenso von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FPA) in der Landschaft festzustellen. Aus diesen kann ein raumordnerischer Regelungsbedarf abgeleitet werden.

Der gültige Regionalplan 2020 enthält unmittelbar keine Regelungen zur räumlichen Ordnung von FPA; Vorranggebietsfestlegungen im Freiraum entfalten lediglich eine mittelbare Steuerungswirkung. Es wird vorgeschlagen, den aktuellen Entwicklungen deshalb durch eine Öffnung des Teilregionalplans über die Windenergie hinaus auch für die Solarenergie Rechnung zu tragen.

Teilweise, bis zu einem Abstand von 200 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes (mindestens 2 Hauptgleise), sind seit 01.01.2023 auch FPA als bauliche Anlagen privilegiert; zum überwiegenden Teil bedürfen sie jedoch immer noch eines Bauungsplanes als bauplanungsrechtliche Voraussetzung und sind somit eine kommunale Angelegenheit. Nicht zuletzt mit Blick darauf müssen regionalplanerische Festlegungen zur Steuerung v. a. in Form von restriktiven Zielen aus überörtlicher und überfachlicher Sicht begründet sein und mit Augenmaß getroffen werden. Vordergründig sollen deshalb vor allem mit der Formulierung von Planungsgrundsätzen der kommunalen Ebene geeignete Entscheidungshilfen für diesbezügliche Bauleitplanungen an die Hand gegeben werden.

Durch den massiven dezentralen Ausbau der erneuerbaren Energien in der Planungsregion ist nicht auszuschließen, dass auch ein Bedarf zur Ableitung und Verteilung des erzeugten Stroms in Form zusätzlicher Stromtrassen entsteht. Auch dafür soll der neue Teilregionalplan offen sein.

Im Fazit sollte ein neuer Teilregionalplan für den gesamten Bereich Energieversorgung mit dem Schwerpunkt Windenergienutzung aufgestellt werden.

3. Eckpunkte zum planerischen Vorgehen und zur geplanten Methodik für die Ausweisung der Windenergiegebiete zum Erreichen des Flächenziels

Dem gesetzlichen Auftrag zur Ausweisung von 2 % der Regionsfläche ist durch die Festlegung von Vorranggebieten nachzukommen. Bei der Anforderung zur Flächenausweisung handelt es sich um eine Abkehr von der zuvor anzuwendenden Zielstellung, einen potenziellen Jahresenergieertrag sicherzustellen. Ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept im Sinne einer dezidierten Untersuchung und Dokumentation der die Eignung für die Windenergie über die Gesamtfläche des Plangebietes ausschließenden Gründe ist ebenfalls gemäß § 249 Abs. 6 BauGB, wie bislang, nicht mehr erforderlich. Auch wenn es damit zu Erleichterungen bei den Planungsanforderungen gekommen ist, bedarf die künftige Planung weiterhin einer sachgemäßen und verantwortungsvollen Abwägung zur Konfliktbewältigung aller in die Planung einzubeziehenden öffentlichen und privaten Belange über das gesamte Plangebiet. Auf dem Weg dahin soll deshalb auch im bevorstehenden Planungsprozess mit entsprechenden Ausschlussbereichen und sich daraus ergebenden näher zu betrachtenden Potenzialflächen gearbeitet werden.

Die Herausforderungen, die zum Erreichen des Flächenbeitragswertes erforderlich sind, werden an Hand des Regionalplans 2020 deutlich. Dort standen aufgrund der harten und weichen Tabuzonen 99,6 % der Regionsfläche nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung. Von den 29 Windpotenzialflächen auf den verbleibenden 0,4 % der Regionsfläche wurden im Zuge weiterer Prüfungen sowie Einzelabwägungen 16 Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung (VREG) ermittelt, die mit einer Fläche von rd. 600 ha einen Anteil von 0,18 % der Regionsfläche einnehmen. Zum Erreichen des Flächenbeitragswertes ist mehr als das Elfache der Fläche der VREG erforderlich!

Für den Planungsprozess der Festlegung der künftigen Windenergiegebiete wird das nachfolgend skizzierten Vorgehen als ein sinnvoller Weg gesehen:

1. Ermittlung und kartographische Darstellung von Ausschlussbereichen, die aufgrund gesetzlicher oder untergesetzlicher Regelungen und Normen, Rechtsetzung durch Verwaltungsakte etc. nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen oder auch weiterhin nach dem planerischen Willen nicht für die Windenergie geöffnet werden sollen. Diese entsprechen weitgehend den im Regionalplan 2020 enthaltenen harten Tabuzonen und ausgewählten bisherigen weichen Tabuzonen. Dazu zählen insbesondere

- Natura 2000-Gebiete, Nationalpark, Naturschutzgebiete
- Vorranggebiete (VRG) Arten- und Biotopschutz mit der Wertstufe „Erhalt und Pflege“,
- Bauschutzbereich Flughafen Dresden,
- Abstände zu Flugsicherungsanlagen und Landeplätzen.

Zu den unbedingten Ausschlussflächen zählt neben der Siedlungsfläche selbst auch der nach § 249 BauGB (gesetzliche Bestimmung einer optisch bedrängenden Wirkung) einzuhaltenen Abstand zur nächsten (zulässigen) baulichen Nutzung zu Wohnzwecken von mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage zuzüglich einer Differenz, die sich aus den immissionsschutzrechtlich einzuhaltenen Abständen ergibt. Bezüglich des Wohnabstandes wird deshalb vorsorglich von einem Mindestabstand von 750 m zur nächsten zulässigen Wohnbebauung im baurechtlichen Innenbereich ausgegangen.

2. Die nicht von den unter Nr. 1 erfassten Ausschlussbereichen betroffene Regionsfläche dient als Suchraum für den weiteren Planungsprozess.

In diesem Suchraum enthalten ist im Wesentlichen auch ein Großteil der im Regionalplan 2020 definierten weichen Tabuzonen (Bereiche des Planungsraums, in denen nach dem Willen des Regionalen Planungsverbandes aus unterschiedlichen Gründen bisher die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen wurde). Darunter sind explizit auch die folgenden Gebiete:

- Teilmenge der VRG Arten- und Biotopschutz, die im Regionalplan 2020 der Wertstufe „Herstellung und Entwicklung“ zugeordnet ist (Flächen mit geringerer ökologischer Wertigkeit)
- VRG Kulturlandschaftsschutz
- Waldflächen
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Hintergrund: In LSG sind entsprechend der Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20.07.2022 (§ 26 Abs. 3) die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen unabhängig vom Inhalt der Schutzgebietsverordnung nicht (mehr) verboten (nur Flächen in Überlagerung mit Natura 2000-Gebieten und Gebieten des UNESCO-Welterbes sind weiterhin ausgeschlossen). Ebenso gilt dies für Windenergiegebiete nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz. Diese fachrechtliche Öffnung der LSG gilt solange, bis der Zielwert der Flächenausweisung für die Windenergie durch den jeweils zuständigen Planungsträger in seinem Plangebiet in Form einer wirksamen Planung erreicht ist.

- Vorsorgeabstände entlang von technischen Infrastruktureinrichtungen

3. Eingrenzung des Suchraumes durch weiterführende Prüfungen von Teilflächen, insbesondere:

- Waldflächen: Identifizierung von Flächen unter Berücksichtigung der gesetzlichen und besonderen Waldfunktionen entsprechend des vom Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) noch zu erwartenden

Kriterienkatalogs zur Bewertung der Standorteignung von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen; dabei vorrangige Prüfung von Kalamitätsflächen

- LSG: Im Planungskonzept soll keine pauschale Öffnung und Einbeziehung sämtlicher rechtlich möglicher LSG-Flächen erfolgen. Vielmehr sollen über eine mehrstufige Bewertung der LSG-Flächen, insbesondere unter den Aspekten landschaftskulturelles Erbe / Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung sowie Arten und Biotopschutz, die in der Planungsregion konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung ermittelt werden.

Dazu soll noch 2023 eine externe Untersuchung als gutachterliche Leistung zur Entwicklung und Anwendung einer Bewertungsmethodik für die mögliche Einbeziehung von Flächen für die Windenergienutzung innerhalb von LSG in Auftrag gegeben werden.

- VRG Arten- und Biotopschutz: Einzelfallprüfung hinsichtlich einer Eignung als Windpotenzialfläche vor allem auf der Grundlage der Ausweisungskriterien und weiterer Faktoren (z. B. ökologische Wertigkeit, Lage, Bedeutung für die Vernetzung)
- VRG Kulturlandschaftsschutz: Prüfung und Neubewertung der Wirkräume von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild hinsichtlich der spezifischen Charakteristik der einzelnen VRG auf der Grundlage des Fachbeitrags zum Landschaftsrahmenplan mit dem Ziel der Identifizierung von Flächen mit vergleichsweise geringem Konfliktpotenzial

4. Abwägung des Konfliktpotenzials im verbleibenden Suchraum im Verhältnis zum Siedlungsabstand und Identifizierung von unterschiedlichen Kulissen der sich daraus jeweils ergebenden Windpotenzialflächen zum Zwecke des Treffens einer grundsätzlichen Planungsentscheidung hinsichtlich der Ausweitung von einzelnen Ausschlussbereichen bzw. Definition von zusätzlichen Ausschlussbereichen
5. Die verbleibenden Windpotenzialflächen werden in weiteren Arbeitsschritten einem Bewertungs- und Abwägungsprozess unterworfen, um den erforderlichen Flächenbeitragswert zu erreichen. Ziel dabei ist es, sowohl weitere der Windenergienutzung entgegenstehende, sogenannte planhindernde, als auch für die Nutzung als Windenergiegebiet sprechende, sogenannte planfördernde Sachgründe zu identifizieren, zu bewerten und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Die Berücksichtigung der derzeit noch nicht abschließend zu benennenden Kriterien soll im Planungsprozess in Abhängigkeit

- von den Zwischenergebnissen der o. a. Arbeitsschritte, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der verbleibenden Windpotenzialflächen,
- den Anforderungen der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie
- den Ergebnissen des ersten Beteiligungsverfahrens zur Planaufstellung (Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeit)

erfolgen. Bestandteil dieses Arbeitsschrittes ist auch die Durchführung einer Umweltprüfung nach dem Raumordnungsgesetz (§ 8), deren Ergebnisse in die Abwägungen einfließen müssen.

In Abhängigkeit von der Flächenverfügbarkeit sollen, neben den in der Einzelfallprüfung zu ermittelnden weiteren entgegenstehenden bzw. förderlichen Nutzungen/Funktionen/Sachverhalten, vor allem die folgenden Aspekte Berücksichtigung finden:

- bevorzugte Berücksichtigung von Landschaftsräumen mit hohen technogenen Vorbelastungen (z. B. entlang von Autobahnen und Bahntrassen, an Gewerbeparks und Industriegebieten)
- jede Mitgliedskörperschaft des RPV erhält einen Anteil an den Windenergiegebieten

- möglichst gerechte Verteilung von Windenergieflächen innerhalb der Planungsregion unter Berücksichtigung des Energie-/Strombedarfs von Teilregionen
- Konfliktminderung durch Minimierung des Umfangs von Flächen mit Zwei- und Mehrfachüberlagerungen ehemals weicher Tabuzonen
- Überlegungen zu Mindestgrößen bzw. Maximalgrößen der Windenergieflächen, um einerseits überhaupt eine sinnvoll anrechenbare Flächengröße zu erhalten, andererseits aber auch einzelne Gebiete nicht zu überlasten
- Vermeidung einer Überlastung von Teilräumen (Prüfung eines ausreichenden Abstandes der Windenergiegebiete zueinander, Lage der Windenergiegebiete im Verhältnis zu einzelnen Ortschaften zur Vermeidung einer „Umzingelung“)
- Stromaufnahme und Ableitungsmöglichkeit durch vorhandene Netzkapazitäten (bzw. Integration von Vorbehaltsgebieten (VBG) Hochspannungsleitung in die Planung), sofern Aussagen durch den Netzbetreiber hierzu möglich
- Prüfung einer Integration bestehender VREG Windenergie aus dem Regionalplan 2020 sowie von Bestandsflächen/Repowering außerhalb der bestehenden VREG in das Planungskonzept i. V. mit dem zu wählenden Siedlungsabstand

4. Zeitschiene und Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Absatz 1 ROG

Um die Frist des Wirksamwerdens des Plans bis zum 31.12.2027 einhalten zu können, ist die in der Anlage aufgezeigte Zeitschiene im formellen Verfahrensablauf anzustreben. Vorsorglich wurde dabei ein zusätzliches Beteiligungsverfahren für einen geänderten Planentwurf eingeplant.

Das im Planverfahren zu realisierende frühzeitige Beteiligungsverfahren zum Zwecke der Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit einschließlich des durchzuführenden Scopingverfahrens für die Umweltprüfung soll noch 2023 durchgeführt werden. Aufgrund des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fortgeschrittenen Planungsstandes wird dieses Beteiligungsverfahren

- auf der Grundlage der Mitteilung von Inhalt und Zielstellung der Planung und einer Beschreibung des beabsichtigten Vorgehens / der zur Anwendung kommenden Methodik für die Planung zur Windenergienutzung, so wie sie im Wesentlichen unter dem oben stehenden Punkt 3 dieses Papiers beschrieben ist, durchgeführt werden und
- vor allem der Sammlung von für die Planung und den durchzuführenden Abwägungsprozess bedeutsamen Informationen und Materialien dienen.

5. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausbau der Windenergie steht stark im öffentlichen Fokus und berührt eng auch kommunale Interessen. Deshalb wurde bereits am 17. April 2023 eine **Informationsveranstaltung für die Kommunen** in der Planungsregion durchgeführt. Anliegen war es, Bürgermeister bzw. Vertreter der Verwaltungen über die aktuelle Rechtslage auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien mit dem Schwerpunkt Windenergie sowie daraus resultierend über das bevorstehende Planverfahren und die damit verbundenen Herausforderungen zu informieren.

Ein enger Kontakt zur kommunalen Ebene ist auch im weiteren Planungsprozess vorgesehen. Dazu soll ein im Umgriff der Planungsregion bereits bestehendes Netzwerk genutzt werden. Es wurde, wie für alle anderen Planungsregionen in Sachsen auch, von der SAENA mit Fokus auf die Kommunen im Frühjahr 2022 zum Thema Windenergie ins Leben gerufen und verfolgt das Ziel, den Kommunen Informationen zur Thematik bereitzustellen und Erfahrungen auszutauschen. In der Regel sind 2 Treffen im Jahr vorgesehen. Es bietet sich an, aufgrund des

beginnenden Planverfahrens neben Themen zu Beteiligung, Projektgestaltung und Rechtsfragen das Thema Planung, begleitend zum Planverfahren, stärker in diesen Netzwerktreffen zu platzieren.

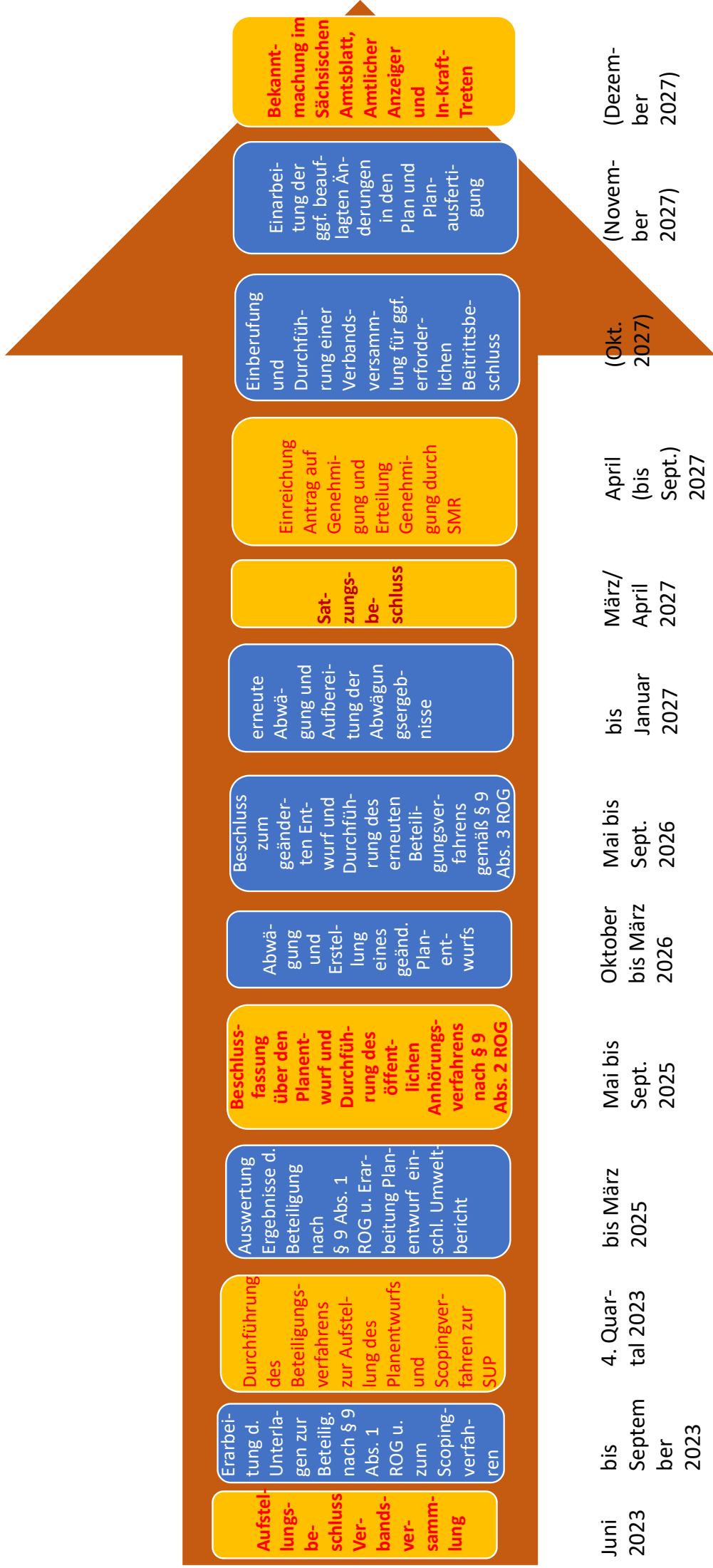
Begleitend über den gesamten Planungsprozess hinweg soll für die Öffentlichkeit eine aktuell zu haltende Information zum Planungsstand, sowohl verfahrenstechnisch als auch materiell-inhaltlich, bereitgestellt werden. Letzteres erfolgt vorrangig über die Homepage des Regionalen Planungsverbandes sowie über die in den verbandsinternen Rechtsgrundlagen erst neu verankerte öffentliche Bereitstellung von Sitzungsunterlagen auf der Homepage des RPV. Des Weiteren soll, ebenfalls auf der Internetseite des Verbandes, eine Rubrik FAQ eingerichtet werden, die Auskunft zu auftauchenden Fragen geben soll und über den gesamten Planungsprozess hinweg zu aktualisieren ist.

Gesonderte Informationsangebote soll es darüber hinaus begleitend zum Beteiligungsverfahren zum Planentwurf geben.

Aufgrund der Brisanz des Themas in der Öffentlichkeit ist beabsichtigt, sich im Planungsprozess für die Kommunikation nach außen auch externer Expertise zu bedienen.

Zeitplanung für das Verfahren

Anlage





Radebeul, 22.05.2023

Beschlussvorlage VV 01/2023

60. Sitzung der Verbandsversammlung am 14.06.2023, TOP 2

(öffentlich)

Beschlussgegenstand: Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergie

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt, zur Erfüllung des Auftrages zur Bereitstellung von 2 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung gemäß § 4a Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) i. V. mit § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), einen Teilregionalplan aufzustellen und in diesen Teilregionalplan bedarfsgerecht, unter Beachtung der sich entwickelnden Rechtslage, weitere raumrelevante Festlegungen für den Bereich Energieversorgung, insbesondere zur Solarenergienutzung und zur Trassensicherung für den Stromtransport, zu integrieren.

Der räumliche Geltungsbereich des neuen sachlichen Teilregionalplans umfasst das gesamte Gebiet der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, bestehend aus der Kreisfreien Stadt Dresden sowie den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Begründung:

Gemäß § 4a des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wurde in Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, durch den Freistaat Sachsen den Regionalen Planungsverbänden die Pflichtaufgabe zugewiesen, die zur Erreichung des Flächenbeitragswerts notwendigen Flächen auszuweisen und damit mindestens 2 % der Planungsregionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 in Form von Vorranggebieten für die Windenergienutzung bereitzustellen. Dieser Planaufstellungsbeschluss dient der Erfüllung dieser Aufgabe.

Um der gegenwärtigen Dynamik der Entwicklung auch im Solarenergiebereich bedarfsgerecht Rechnung tragen zu können und bei Bedarf auch die Möglichkeit zu haben, auf Anforderungen an den Ausbau der Netzinfrastruktur im Stromsektor zu reagieren, soll darüber hinaus das Verfahren für weitere Regelungsbedarfe im Bereich der Energieversorgung geöffnet werden.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 19. Dezember 2022 (AA Nr. 3 des Sächs. Amtsblattes vom 19. Januar 2023, S. A 37) ist es Aufgabe der Verbandsversammlung, über die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Regionalplans bzw. seiner Teile zu beschließen. Der Planungsausschuss hat gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verbandssatzung in seiner Sitzung am 16.05.2023 zum Beschlussgegenstand vorberaten und der Verbandsversammlung die Beschlussfassung empfohlen.